

Gegenseitige Erbeinsetzung und Einsetzung der gemeinsamen Kinder zu Schlusserben

Testament

Im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte legen wir folgendes fest:

§ 1 Widerruf

Alle Verfügungen von Todes wegen, die wir gemeinsam oder einzeln bisher errichtet haben, widerrufen wir hiermit.

§ 2 Erbeinsetzung

- (1) Wir setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Längstlebenden, zum alleinigen Erben ein.*
- (2) Jeder von uns beruft zu seinen alleinigen Erben unsere gemeinsamen Kinder A, geb. am..., derzeit wohnhaft in... und B, geb. am..., derzeit wohnhaft in.... Die Erbeinsetzung gilt für den Fall, dass einer von uns der Längstlebende ist, aber auch für den Fall, dass wir gleichzeitig oder kurz nacheinander aus gleichem Anlass versterben.*
- (3) Bei Vorversterben eines der Kinder oder beim Wegfall als Erbe aus einem sonstigen Grund treten seine Abkömmlinge entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge an seine Stelle. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, dann soll der Erbteil des Weggefallenen dem anderen Kind anwachsen.*

§ 3 Bindung

Die gegenseitige Erbeinsetzung erfolgt wechselbezüglich. Ein jeder von uns ist berechtigt, zu Lebzeiten des anderen die gegenseitige Erbeinsetzung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der notariellen Beurkundung und des Zugangs beim anderen Ehegatten und führt zur Unwirksamkeit des Testaments insgesamt.

§ 4 Rechtswahl und Gerichtsstand

Wir sind ausschließlich deutsche Staatsangehöriger und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Vorsorglich wählen wir für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in unser gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments ausschließlich deutsches Erbrecht. Gerichtsstand soll Deutschland sein.

Ort, Datum, Unterschrift Ehegatte 1

Dies soll auch mein letzter Wille sein.

Ort, Datum, Unterschrift Ehegatte 2